



Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat von Tristach hat in der Sitzung vom 01.07.1976 für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 Anschluss und Benützung

1. Alle im Bebauungsgebiet einliegenden Grundstücke können an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
2. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3 Anschlüsse

1. Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage wird ausschließlich vom Wassermeister der Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers durchgeführt. Die Gemeindewasserversorgungsanlage reicht unmittelbar vor die Absperrvorrichtung. Die Absperrvorrichtung und die Anschlussleitung bleiben im Besitz des Anschlusswerbers und sind von ihm zu warten und instandzuhaltend.
2. Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden auf eigene Rechnung durchführen zu lassen. Hierbei sind die Richtlinien der Ö-NORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu achten. Für die Anschlussleitungen dürfen nur verzinkte Rohre verwendet werden.

§ 4 Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden tunlichst vorher bekannt gegeben.
3. Bei einem Wechsel im Eigentum an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenem Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden, und der neue den Wasserbezug anzumelden.



§ 5 Wasserzähler

1. Der Gesamtwasserverbrauch der einzelnen Objekte bzw. Grundstücke wird durch Wasserzähler (Hauptwasserzähler) festgestellt.
2. Zur Erfassung der im Garten bzw. Stall verbrauchten, den Kanal nicht belastenden Wassermengen, steht es den Grundstückseigentümern frei, Subzähler einzubauen.
3. Die Hauptwasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten der angeschlossenen Grundstückseigentümer angebracht, erhalten und gewartet.
4. Die Subzähler sind vom jeweiligen Grundeigentümer auf eigene Kosten anzuschaffen, anzubringen, zu erhalten und zu warten. Der Einbau der Subzähler hat fachgerecht durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen nach dem Hauptzähler in der Weise zu erfolgen, dass diese gut zugänglich und problemlos ablesbar sind.
5. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung des Hauptwasserzählers zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 %, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
6. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler (Hauptwasser- und Subzähler) sind unverzüglich dem Gemeindeamt zu melden.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 3, Abs. 2, sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 7 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 8 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstücks.

§ 9 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO 2001 als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1.820,- bestraft.

Tristach, 05.06.2003

Der Bürgermeister:
Ing. Alois Walder

